



SATZUNG

Des Musikfördervereins *Allegro con brio* Bad Endorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: *Allegro con brio*

Allegro con brio e.V. mit Sitz in Bad Endorf ist im Vereinsregister mit der Rechtsform Verein eingetragen. Der Verein wird beim Amtsgericht 83278 Traunstein unter der Vereinsregister-Nummer VerR 202284 geführt.

Der Sitz des Vereins ist Bad Endorf.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von Kirchen- und Kammerkonzerten und musikalischen Veranstaltungen in Bad Endorf, sowie die ideelle und materielle Förderung der Kirchenmusik in der Pfarrei St. Jakobus Bad Endorf. Ziel ist es, eine hohe musikalische Qualität von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen vor Ort mit Musikern und Künstlern¹ vorwiegend aus der Region zu garantieren, ein hohes professionelles Maß an Organisation zu bieten, sowie im besonderen junge Musiker einzubeziehen und zu fördern. Die künstlerische Leitung unterliegt dem hauptamtlichen Kirchenmusiker.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das **generische Maskulinum verwendet**. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen Personen egal welchen Geschlechts; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen

Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit besteht jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Eine Kündigung wird jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:

1. durch den Beitrag der Mitglieder
2. durch Spenden. Firmen oder natürliche Personen, die die Konzerte finanziell unterstützen wollen, können dies durch Spenden an den Verein insgesamt, oder als zweckgebundene Spende für bestimmte Konzerte tun.
3. durch Zuschüsse Dritter
4. durch Einnahmen aus Veranstaltungen
5. durch sonstige Einnahmen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An Vorstandsmitglieder und für im Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die Höhe beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder haben das Recht, Anregungen zu geben und Anträge zu stellen, über die inhaltliche Gestaltung entscheidet der Vorstand. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, zwei Beisitzern und dem künstlerischen Leiter, wenn dieser nicht 1. oder 2. Vorsitzender ist. Es soll ein Vertreter der Pfarrei dabei sein. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Verwaltung und Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Abrechnung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu prüfen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Jakobus. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereins zu verwenden.

Bad Endorf, 16. Mai 2021